

Dringliche Interpellation Ritter-Hinterforst
(Wortlaut anschliessend)

Grundsätze für die Information der Öffentlichkeit

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Februar 2004

In Zusammenhang mit dem Kommunikationsverhalten der Spitalverbunde erkundigt sich Werner Ritter-Hinterforst mit einer Interpellation nach den Grundsätzen für die Information der Öffentlichkeit durch Regierung, Amtstellen des Staates sowie öffentlich-rechtliche Anstalten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Information der Behörden über ihre Tätigkeit ist für Demokratie und Rechtsstaat von zentraler Bedeutung. Diesem Umstand trägt das Staatsverwaltungsgesetz (SGS 140.1; abgekürzt StVG) in Art. 3 Rechnung: «Die Staatsverwaltung informiert von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.»

Die neue Kantonsverfassung hält diese Regelung in Art. 60 fest: «Die Behörden informieren von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Das Gesetz regelt die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen.» Die neue Kantonsverfassung verlangt somit einen Systemwechsel – nämlich jenen vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Das entsprechende Gesetz wird im Zusammenhang mit der Folgegesetzgebung zur neuen Kantonsverfassung vorbereitet. Die Arbeiten sind im Gang.

1. Trotz dieses einstweiligen Fehlens eines Gesetzes zum Öffentlichkeitsprinzip sind Regierung und kantonale Verwaltung schon vor Jahren faktisch vom Geheimhaltungsprinzip abgekommen und praktizieren eine aktive und offene Kommunikation. Die entsprechenden Grundsätze sind im Wesentlichen im „Kommunikationskonzept der Regierung und der Verwaltung des Kantons St.Gallen“ festgehalten, das die Regierung am 29. Juni 1999 erlassen hat. Darin ist als Grundsatz formuliert, dass die Information des Staates informativ, wahr, fundiert, relevant und klar in der Aussage sein muss.
2. Das Kommunikationskonzept schreibt vor, dass die Kommunikation des Staates den Geltungsansprüchen von Wahrheit, Wahrhaftigkeit, Richtigkeit und Verständlichkeit genügen müssen. Der Kanton muss die Öffentlichkeit aktiv, offen, offensiv, umfassend, frühzeitig und kontinuierlich über seine Tätigkeit informieren.
3. Die systematische und geplante Information der Öffentlichkeit via Medien hat in der Verwaltungstätigkeit in den letzten Jahren enorm an Stellenwert gewonnen. Diese zusätzliche Dienstleistung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger ist heute Bestandteil jedes grösseren Vorhabens der öffentlichen Hand. Planung und Ausführung der Information ist Teil jedes Geschäftsablaufs. Dabei wurde bewusst darauf verzichtet, die Stäbe der Departemente mit Kommunikationsbeauftragten aufzublähen. Kommunikationskompetenz sowie die Sensibilität für den richtigen Zeitpunkt einer Information an die Öffentlichkeit werden vom Kader der kantonalen Verwaltung erwartet – und nötigenfalls auch geschult. Allgemein gültig lässt sich der richtige Zeitpunkt einer Information der Öffentlichkeit nicht regeln. Indes gilt, dass im Stadium der Vorbereitung von Entscheiden und bei laufendem Verfah-

ren Zurückhaltung in der Informationspolitik angebracht ist. Im Interesse einer ordnungsgemässen Vorbereitung eines Entscheids müssen Informationen während einer gewissen Zeit zurückgehalten werden können.

4. Die Informationspraxis, gestützt auf Art. 3 StVG, beruht auf zwei Säulen: auf der Information von Amtes wegen, aber auch auf der Information auf Anfrage. Das Kommunikationskonzept schreibt vor, dass recherchierende Medienschaffende in ihrer Arbeit zu unterstützen sind. Ebenso müssen Anfragen von Privatpersonen offen und kundenorientiert bearbeitet werden. Die Verfügbarkeit von Information zum individuell richtigen Zeitpunkt erhält in unserer Informationsgesellschaft eine immer grössere Bedeutung. Als Ergänzung zur amtlichen Information muss deshalb auch der individuelle Zugang zur Information sichergestellt werden. Diese Vorgabe ist, wie oben ausgeführt, sinnvollerweise mit dem auszuarbeitenden Gesetz zum Öffentlichkeitsprinzip zu regeln.
5. Die Gesetzgebung sieht keine speziellen Sanktionen vor. Vorbehalten bleibt das Aufsichtsrecht von Regierung und Kantonsrat.
6. Was die vom Interpellanten in der Einleitung seiner Interpellation angesprochene Informationspolitik der Verwaltungsrates der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland betrifft, verweist die Regierung auf ihre Antwort auf die dringliche Interpellation 51.04.12 «Informationspolitik zu den Spitalschliessungen».

17. Februar 2004

Wortlaut der dringlichen Interpellation 51.04.07

Dringliche Interpellation Ritter-Hinterforst: «Welche Grundsätze gelten für die Information der Öffentlichkeit?»

Am 9./10. Dezember 2003 informierte der Verwaltungsrat der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland die Medien und die Öffentlichkeit über seine Strategieentscheide. In der öffentlichen Diskussion, welche diese Entscheide auslöste, stellte sich heraus, dass die Entscheide des Verwaltungsrats auf unvollständigen und möglicherweise auch fehlerhaften Grundlagen beruhen und dass die vermittelten Informationen einseitig, zum Teil tatsachenwidrig und unvollständig waren. Ergänzende Angaben oder Unterlagen verweigerte der Verwaltungsrat auch auf ausdrückliche Nachfrage.

Der Verwaltungsrat der Spitalregion Fürstenland-Toggenburg erklärte an einer Medienorientierung am 12. Dezember 2003, er fasse seine Strategieentscheide im Januar 2004, informiere die Öffentlichkeit darüber aber erst im April 2004.

Die Unterzeichneten fragen die Regierung daher an:

1. Welche Grundsätze gelten für die Information der Öffentlichkeit durch die Regierung, Amtsstellen des Staates und öffentlich-rechtliche Anstalten?
2. Haben Informationen insbesondere vollständig, objektiv und sachlich richtig zu sein und nach Treu und Glauben zu erfolgen?
3. Zu welchem Zeitpunkt sind die Medien und die Öffentlichkeit zu informieren?
4. Können Medien und weitere Interessierte Zusatzinformationen verlangen? Welche Grundsätze gelten für die Erteilung von Zusatzinformationen?
5. Welche Sanktionen sind vorgesehen, wenn die Regierung, Amtsstellen des Staates oder öffentlich-rechtliche Anstalten die Öffentlichkeit unrichtig, einseitig, unvollständig oder zu spät informieren?»

16. Februar 2004